

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Lewitz – Landkreis Parchim“
Vom 1. Februar 2010**

Aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. 2003 S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 737) geändert worden ist, verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

§ 1

**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet und
zum Europäischen Vogelschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Lewitz – Landkreis Parchim“.
- (3) Zur Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [Abl. EG Nr. L 103 S. 1] in der jeweils gültigen Fassung) werden die in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten und in den als Anlagen beiliegenden Abgrenzungs- und Flurkarten mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichneten Flächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Lewitz“ erklärt. Das Europäische Vogelschutzgebiet erstreckt sich auf weitere Gebietsanteile im Landkreis Ludwigslust.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 10 903 Hektar auf dem Gebiet der Gemeinden Banzkow mit den Ortsteilen Mirow, Goldenstädt und Jamel, Lewitzrand mit den Ortsteilen Klinken, Matzlow-Garwitz und Raduhn, Plate, Spornitz, Sukow, Tramm, Göhren sowie der Stadt Parchim. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - im Westen durch die Kreisstraße 68 ab der Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust bis nach Goldenstädt, dann Goldenstädt östlich umgehend in nördlicher Richtung, ab Ortsausgang Goldenstädt weiter durch die Kreisstraße 12 in Richtung Mirow, dann Mirow östlich umgehend in Richtung Norden, ab Ortsausgang Mirow wiederum durch die Kreisstraße 12 bis zur Abzweigung des Sanddammes,
 - im Norden durch den Sanddamm beginnend an der Kreisstraße 12 (Mirower Straße) bis zum Mühlengraben, dann durch die Baumreihe zwischen Mühlengraben und Störwasserstraße, von dort durch die Westseite der Störwasserstraße, dann Banzkow nördlich umgehend in Richtung Westen, weiter durch die Straße des Friedens in Banzkow, dann durch die Kreisstraße 12 von Banzkow nach Plate, von dort Plate östlich umgehend in Richtung Norden, dann durch den Wiesenweg in Plate bis zur Störwasserstraße, weiter durch die Westseite der Störwasserstraße bis zum Bahnhof von Plate, von dort durch die Bahnschienen westlich der Störwasserstraße, dann weiter durch die Kreisstraße 12, weiter durch die Bundesautobahn 14, von dort durch den Raben Steinfelder Weg, weiter durch die Feldhecke parallel des Raben Steinfelder Weges, dann durch die Ostseite der Störwasserstraße, weiter durch die Straße von Plate nach Banzkow, weiter durch die Ostseite der Störwasserstraße, dann durch das Wald- und Wiesengebiet in Richtung Kreisstraße 30, von dort durch die Kreisstraße 30, weiter durch die Waldewitz in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30, von dort durch die Kreisstraße 30, weiter durch die 110-kV-Leitung von der Kreisstraße 30 bis zur Straße zwischen Sukow und Bahlenhüschchen, von dort durch die Straße von Sukow nach Bahlenhüschchen, dann Bahlenhüschchen südlich umgehend in südwestlicher Richtung, ab Ortsausgang Bahlenhüschchen durch den Waldweg nach Tramm, weiter durch die Kreisstraße 30 zwischen Göhren und Tramm, dann Tramm westlich umgehend in südlicher Richtung,
 - im Osten durch die Straße, die auf die Landesstraße 092 zwischen Rusch und Friedrichsmoor führt, dann weiter durch den Weg in Richtung Klinken Ortsteil Göthen, an der Abzweigung weiter durch die Straße in Richtung Landesstraße 09, dann durch die 110-kV-Leitung entlang des Waldgebietes „Klinker Holz“, von dort weiter durch den Graben in Richtung Klinkener Kanal, dann weiter durch die Grenze des Naturschutzgebietes „Fischteiche in der Lewitz“ bis zum Klinkener Kanal, von dort weiter durch den Klinkener Kanal, dann weiter durch die Straße, die auf die

Landesstraße 092 zwischen Rusch und Friedrichsmoor führt, weiter durch die Landesstraße 092 in Richtung Rusch, dann weiter durch die Lewitzstraße bis zur Abzweigung „Neuer Teich“, dann durch den Feldweg von Rusch nach Garwitz entlang des „Neuen Teiches“ und des Waldgebietes „Ruscher Tannen“, von dort Garwitz und Matzlow westlich umgehend in südwestlicher Richtung, weiter durch die Kreisstraße 59 von Matzlow nach Spornitz, von dort Spornitz westlich umgehend in Richtung Süden, dann weiter durch die Straße von Spornitz nach Steinbeck, wobei das Waldgebiet „Steinbecker Busch“ westlich umgangen wird, und

- im Süden durch die Straße von Steinbeck nach Alt Brenz sowie durch die Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust.

Die Ortslagen sind dabei entsprechend den nach Absatz 4 maßgeblichen Karten ausgegrenzt.

(2) Der Gebietsanteil des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Parchim umfasst eine Fläche von etwa 9 539 Hektar und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Kreisstraße 68 ab der Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust bis nach Goldenstädt, dann Goldenstädt östlich umgehend in Richtung Norden durch den Graben, weiter durch die Straße von Jamel in Richtung Kreisstraße 12, dann durch die Kreisstraße 12 in Richtung Mirow, weiter Mirow östlich umgehend in Richtung Norden durch den Graben, ab Ortsausgang Mirow wiederum durch die Kreisstraße 12 in Richtung Banzkow bis zur Abzweigung des Sanddammes,
- im Norden durch den Sanddamm beginnend an der Kreisstraße 12 (Mirower Straße) in Richtung Mühlengraben, dann durch den Mühlengraben, weiter durch die Waldlewitz in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30, dann weiter durch die Kreisstraße 30, von dort weiter durch die Waldlewitz in südöstlicher Richtung, weiter durch den Gramnitzbach, dann durch eine gedachte Verbindung vom Gramnitzbach zum Weg südwestlich der Stallanlagen südlich von Tramm, von dort durch den Weg und durch eine über den Weg hinaus gedachte Linie bis zum Beginn des Waldgebietes „Klinker Holz“,
- im Osten durch das Waldgebiet „Klinker Holz“, weiter durch den Graben in östlicher Richtung bis zur Grenze des Naturschutzgebietes „Fischteiche in der Lewitz“, dann weiter durch die Grenze des Naturschutzgebietes, von dort weiter durch den Klinkener Kanal, weiter durch die Straße, die auf die Landesstraße 092 zwischen Rusch und Friedrichsmoor führt, weiter durch die Straße zwischen Friedrichsmoor und Rusch, dann weiter durch die Lewitzstraße bis zur Abzweigung „Neuer Teich“, dann durch den Feldweg von Rusch nach Garwitz entlang des „Neuen Teiches“ und des Waldgebietes „Ruscher Tannen“, von dort Garwitz und Matzlow westlich umgehend in südwestlicher Richtung, weiter durch die Kreisstraße 59 von Matzlow nach Spornitz, von dort Spornitz westlich umgehend in Richtung Süden, dann weiter durch die Straße von Spornitz nach Steinbeck, wobei das Waldgebiet „Steinbecker Busch“ westlich umgangen wird, und
- im Süden durch die Straße von Steinbeck nach Alt Brenz sowie durch die Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust.

Die Ortslagen sind dabei entsprechend den nach Absatz 4 maßgeblichen Karten ausgegrenzt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Parchim sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt, wobei die Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichnet ist.

(4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Verlaufen die Grenzlinien entlang linearer Gebilde in der Landschaft (wie Straßen, Bahn, Gräben), gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Die maßgeblichen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind ebenfalls in diesen Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe dargestellt, wobei die Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichnet ist. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes maßgeblichen Flächen.

(5) Die Übersichts-, Abgrenzungs- und Flurkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370

Parchim, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind

- beim Amt Banzkow, Der Amtsvorsteher, Schulsteig 4, 19079 Banzkow,
- beim Amt Parchimer Umland, Der Amtsvorsteher, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim,
- beim Amt Crivitz, Der Amtsvorsteher, Amtstraße 5, 19089 Crivitz, sowie
- bei der Stadt Parchim, Der Bürgermeister, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim niedergelegt.

(6) Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten gehen die Verbote dieser Verordnung den Verboten in Naturschutzgebietsverordnungen sowie den für die Naturschutzgebiete erlassenen Behandlungsrichtlinien vor, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthalten.

(7) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Gebietscharakter, Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ ist eine Niederungslandschaft. Die Landschaft des Gebietes wurde in der letzten Eiszeit geformt. Es entstanden flache Gewässer und Niedermoore und eine durch inselartige Erhebungen, kleine Seen und Wälder geprägte Landschaft. Sie wird durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche, eine Vielzahl Kanäle und vereinzelte Waldflächen geprägt. Hinzu kommen Röhrichte, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland sowie Trockenrasenflächen. Zum Naturinventar gehören außerdem Alleen, Baumreihen, Feldgehölze sowie Feldhecken. Das Landschaftsschutzgebiet wird von der Müritz-Elde-Wasserstraße und dem Störkanal, der hier in die Müritz-Elde-Wasserstraße mündet, durchflossen. Das Landschaftsschutzgebiet ist zugleich eine vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft. Die Lewitz ist ein beliebter Rastplatz für Wildgänse, Kraniche und andere Zugvögel. In der Wiesenlandschaft sind Kiebitz, Weißstorch, Graureiher und Seeadler zu Hause. In dem Gebiet sind zudem Fischadler, Falken, Fischotter, Kammolche und Ringelnattern anzutreffen. Zu den seltenen Pflanzen in der Lewitz gehören Knabenkraut, Kuhschelle, Teufelsabbiss und der Lungen-Enzian. In der offenen Wiesenlandschaft befindet sich ein geschlossenes Waldgebiet, die Waldlewitz, die durch naturbelassene Waldflächen, uralte Bäume und typische Erlenbrüche geprägt wird. Das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ dient dem sanften Tourismus und der Erholung, insbesondere Naturliebhabern und Wasserwanderern.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ wird insgesamt festgesetzt:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere die naturnahen Verlandungszonen, Röhrichte und Feldgehölze sowie die Niederungsbereiche. Die vielfältigen vorhandenen Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt ist vor allem eine schonende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist und eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung trägt;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden.

(3) Schutzzwecke sind insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der offenen, feuchten Niederungslandschaft und Niedermoore;
2. des Landschaftsbildes mit den standorttypischen naturnahen Wäldern, Alleen und Gewässern;
3. und Verbesserung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt;
4. der Wiesenlewitz als Rast- und Überwinterungsgebiet vieler Vogelarten.

(4) Der Schutzzweck des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes erstreckt sich auf die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in einer für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Brut, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind dies:

1. die Brutvogelarten Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke,

- Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe,
2. die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan, und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente.
- (5)** Erhaltungsziele des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG sind der Erhalt und die Entwicklung
1. fisch- und wasservogelreicher Gewässer;
 2. der vorhandenen Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Einzelgebüsche, Säume, Raine, Staudenfluren und Trockenrasen;
 3. störungsarmer Waldbereiche mit einem hohen Anteil von Altbäumen, insbesondere rauborkiger Laubbäume (vor allem Eichen);
 4. störungsarmer Ufer- und Flachwasserbereiche mit Deckung bietender Verlandungs- oder Ufervegetation insbesondere mit Wasserröhrichten sowie mit bewachsenen und unbewachsenen Inseln;
 5. offener Grünlandflächen (weitgehend ohne Gehölzstrukturen) in der Niederung, insbesondere von Feucht- und Nassgrünlandflächen mit einem geringen Einfluss von Prädatoren einschließlich entsprechender Flächen mit temporären Gewässern und mit Beweidung oder Mahd sowie entsprechender Flächen mit hohen Vegetationsbeständen bis hin zu feuchten Hochstaudenfluren; hinzuweisen ist hier auf die erforderliche Störungsarmut;
 6. störungsarmer bis in den August hinein überfluteter oder flach überstauter Grünlandflächen;
 7. von Gebüschen mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen und angrenzenden möglichst extensiv genutzten offenen Flächen;
 8. großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Agrarflächen (Grünland oder Ackerland);
 9. der weitgehenden Freiheit von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen;
 10. störungsarmer Steilwände oder Abbruchkanten, insbesondere im Zusammenhang mit naturnahen Fließgewässern und deren Gewässerdynamik;
 11. von Laub- und Mischwäldern mit geschlossenem Kronendach und fehlender Strauchschicht sowie einem hohen Anteil an Tot- und Biotopbäumen;
 12. der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie für rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz).

§ 4

Managementplan

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen kann ein Managementplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.

§ 5

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. In dem in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport anzulegen oder zu ändern;
4. Wald, Alleen, Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen; wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, gilt;
5. landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial abzuladen oder zu lagern;
6. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;

7. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen;
8. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen zu verschlechtern;
9. Motorsport einschließlich Motorschirmfliegen, Drachenflug sowie Modellflug und vergleichbaren Flugsport zu betreiben oder mit Heißluftballons und Luftschiffen zu starten oder zu landen;
10. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten;
11. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
12. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
13. vorhandenes Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
14. jegliche Grundwasserabsenkung vorzunehmen;
15. Niedermoorstandorte und Feuchtgrünlandstandorte umzubrechen;
16. in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
17. lasergestützte Lichttechnik in Form so genannter „Skybeamer“ einzusetzen;
18. Höhlen- und Horstbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen;
19. Wildfütterungseinrichtungen, Kurrungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;
20. in Röhrichte einzudringen, Röhrichte und Bruchwälder zu beseitigen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
21. horizontale und vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen, sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten oder zu verändern;
22. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über zwei Hektar vorzunehmen;
23. Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können, durchzuführen;
24. Rohr zu werben.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 aufgeführten Verbotstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.

§ 6

Ausnahmen

(1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 5 zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu erwarten ist oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 5 Absatz 1 genannten Wirkungen, insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach § 3 nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen im Einzelfall vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können, und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Kann das Europäische Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nach § 3 Absatz 4 und 5 maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden, ist bei der Erteilung von Ausnahmen § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), oder die entsprechende Landesvorschrift zu beachten.

(3) Die Ausnahme kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 5 bleiben vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), oder der entsprechenden Landesvorschrift:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feldhecken oder Ufergehölze; die Verbote nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5, 7, 8, 13, 14 (außer derzeitige Wasserregulierung) und 15 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Gewährleistung der Funktionssicherung im Sinne von § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986);
4. die Straßenkörper der Bundes- und Landesstraßen;
5. die Einfriedung von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen landschaftsgerechten Art;
6. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom Landrat als untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder durchgeführt werden.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 5 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 66 Absatz 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Bei der Erteilung von Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.

(2) Kann das Europäische Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nach § 3 Absatz 4 und 5 maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden, ist bei der Erteilung von Befreiungen § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), oder die entsprechende Landesvorschrift zu beachten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 24 zuwiderhandelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 6 erteilt worden ist, die Handlung nicht nach § 7 zulässig ist oder nicht eine Befreiung nach § 8 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes erteilt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung des Landrates als untere Naturschutzbehörde die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung

- die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ vom 23. Januar 1997 („Unser Landbote“ Nr. 3/2-97 S. 6, „Unser Landbote“ Nr. 4/2-97 S. 7) und

- die Erste Verordnung vom 27. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ vom 23. Januar 1997 („Unser Landbote“ Nr. 8/2-99 S. 6) außer Kraft.

Parchim, 1. Februar 2010

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“

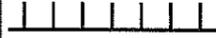
Auszug aus digitaler Kreiskarte vergrößert auf M 1 : 75 000

Parchim, den 01. Feb. 2010

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

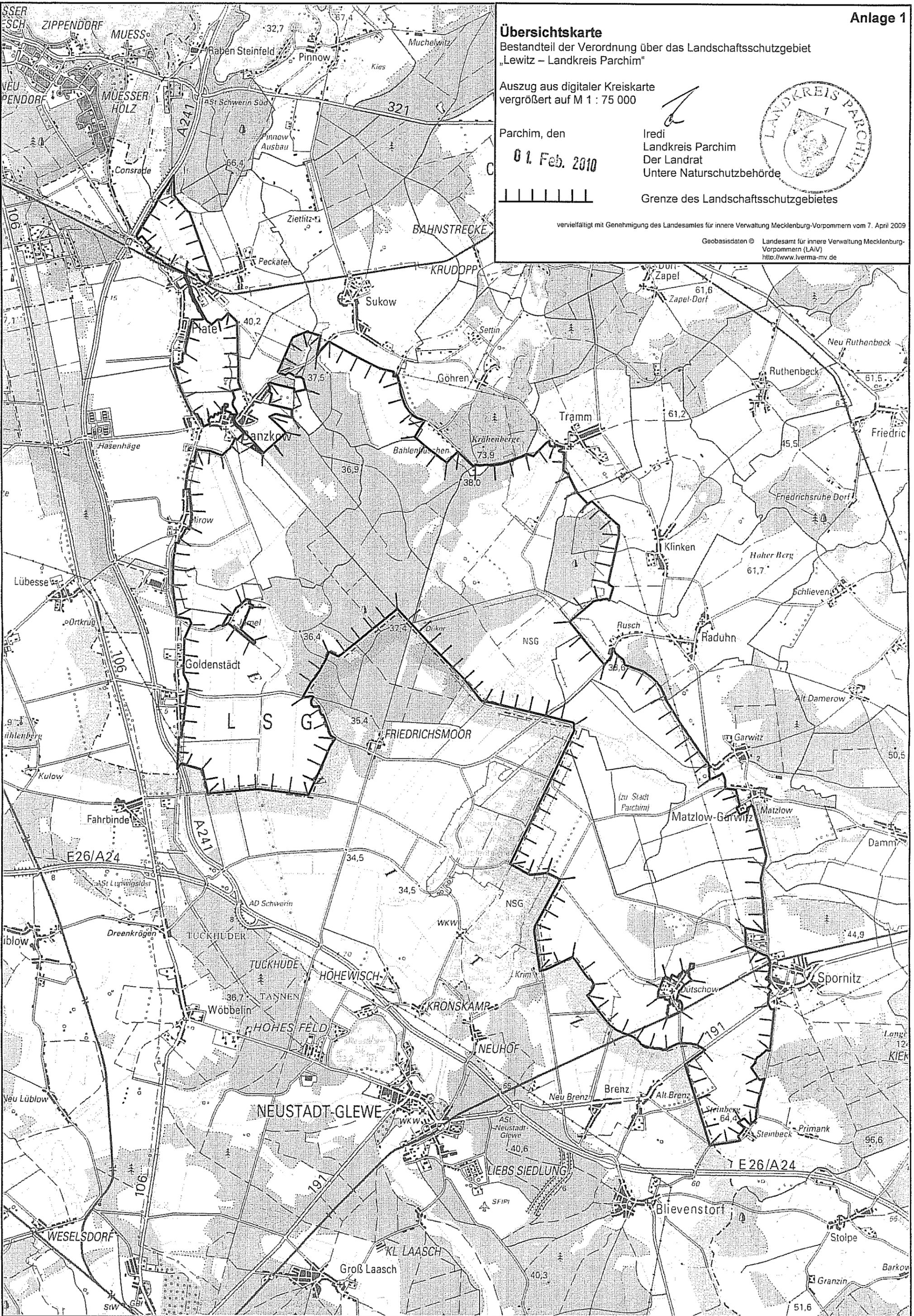


Grenze des Landschaftsschutzgebietes



vervielfältigt mit Genehmigung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 2009

Geobasisdaten © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI/V) <http://www.lverma-mv.de>



Übersichtskarte

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“

Auszug aus digitaler Kreiskarte vergrößert auf M 1 : 75 000

Parchim, den 01. Feb. 2010

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

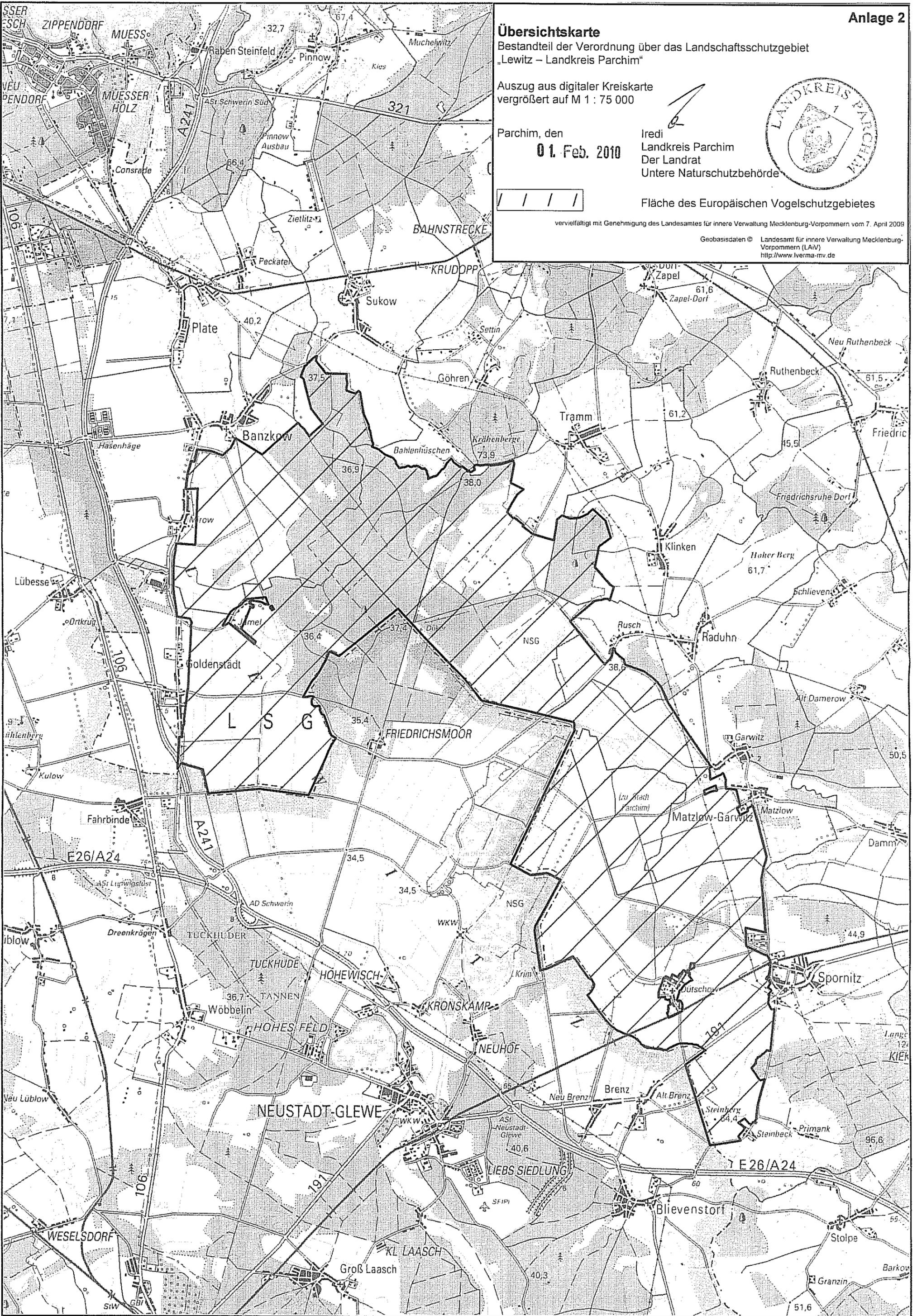


Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes



vervielfältigt mit Genehmigung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 2009

Geobasisdaten © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAV) <http://www.lverma-mv.de>



Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ vom 1. Februar 2010 mache ich gemäß § 31 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, 1. Februar 2010

*Iredi
Der Landrat
Landkreis Parchim
Untere Naturschutzbehörde*